

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 1612.) Tarif, nach welchem das Vollwerksgeld in Jarmen zu erheben ist. Vom 11ten Mai 1835.

An Vollwerksgeld wird entrichtet:

- I von Rähnen und Schiffgefäßen, welche am Vollwerke anlegen,
 - 1) für Böde, welche nicht über eine Schiffslast Tragfähigkeit haben 3 Egr.
 - 2) für größere Schiffgefäße, für jede Schiffslast Tragfähigkeit 3 Egr.
- II für das in Flößen ankommende Holz, welches am Vollwerke ausgehleppt oder ausgefahren wird, ohne Unterschied der Holzarten, von je 90 Kubiffuß Inhalt 5 Egr.

Nähere Bestimmungen.

- 1) Fahrzeuge, welche schon die halbe Ladung und darüber anderwärts eingenommen haben, entrichten:
 - a) wenn sie, ohne zu löschen, am Vollwerke fernere Ladung einnehmen, nur die Hälfte des Tariffasses,
 - b) wenn sie am Vollwerke löschen, den vollen Tariffass, wogegen sie, beim Einnehmen von Rückfracht, nur die Hälfte des Tariffasses zu erlegen haben.
- 2) Fahrzeuge, welche weniger als halb beladen am Vollwerke anlegen, zahlen:
 - a) wenn sie fernere Ladung einnehmen, den vollen Tariffass,
 - b) wenn sie löschen, nur die Hälfte der Tariffasses;
- 3) Fahrzeuge, welche, sey es beladen oder ledig, am Vollwerke anlegen und ohne zu löschen oder einzuladen wieder abgehen, entrichten nur ein Viertel des Tariffasses;
- 4) die Tragfähigkeit der Fahrzeuge ist bei entstehenden Zweifeln durch den Meßbrief darzutun, das Floßholz nach dem kubischen Inhalte zu deklariren.

B e f r e i u n g e n.

Vollwerksgeld wird nicht erhoben:

- a) von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind,
- b) von unbefrachteten Böden und Rähnen, welche zu solchen Schiffgefäßen gehören, die das Vollwerksgeld zu entrichten haben.

S t r a f B e s t i m m u n g e n.

Wer sich der Entrichtung der durch obigen Tarif bestimmten Abgabe entzieht, zahlt als Strafe das Vierfache des defraudirten Betrages.

Berlin, den 11ten Mai 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Köther. Graf v. Alvensleben.